

# BV/2022/943

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Gehweg und Straßenbeleuchtung Wismarsche Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum:</i> 19.07.2022
<i>Bearbeitung:</i> Cornelia Panke	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

### Beschlussvorschlag

Für den Neubau und die Sanierung der Gehwege in der Wismarschen Straße mit Straßenbeleuchtung wird dem Antrag auf Gewährung einer Zuweisung auf der Grundlage der KommStrabauFöRL M-V zugestimmt:

Gesamtkosten: 877.199,12 EUR

beantragte Zuwendung: 438.778,90 EUR

Eigenanteil: 438.420,22 EUR

### Sachverhalt

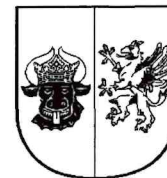
Die Bewilligungsbehörde, das Straßenbauamt Stralsund hat das o.a. Vorhaben in den Maßnahmenplan aufgenommen. Auf Grund der Entwurfs- und Genehmigungsplanung einschließlich Kostenberechnung Stand 06/2022 musste der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung angepasst werden und bis zum 31.07.2022 im Straßenbauamt vorliegen. Die finanziellen Mittel werden in den HHP eingestellt.

Der Fördersatz beträgt 65 v. H., nicht zuwendungsfähig nach der Förderrichtlinie sind die Straßenbeleuchtung und Baunebenkosten außer Bauoberleitung Phase 8 HOAI und örtliche Bauüberwachung.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	2022-03-29 Schreiben von SBA Stralsund Prüfungsvermerk
2	2022-07-15 Antrag KommStrabau FöRL M-V
3	2022-07-20 korrigierter Antrag



Straßenbauamt · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

Stadt Kröpelin  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
18236 Kröpelin

Bearbeiter: Frau Waterstradt  
Telefon: +49 3831 274-353  
Geschäftszeichen: 3114-557-03-8332 2305  
E-Mail: marion.waterstradt@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 24.03.2022

**Landeszuschüsse nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern (KommStrabauFöRL M-V)**  
**Prüfungsvermerk vom 24.03.2022 zu Ihrer Anmeldung vom 31.01.2022 für das Vorhaben**  
**Neubau und Sanierung Gehwege an der Wismarschen Straße mit Straßenbeleuchtung in Kröpelin**

Sehr geehrte Frau Schmidt,

anliegend erhalten Sie den Prüfungsvermerk zu Ihrer Anmeldung vom 31.01.2022 für o.g. Fördervorhaben.

Für Rückfragen stehe ich gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hans-Jürgen Höcker

Anlage

Straßenbauamt Stralsund  
Greifswalder Chaussee 63b  
18439 Stralsund  
(Bewilligungsbehörde)

Stralsund, 2022-03-24  
(Ort, Datum)

**Prüfungsvermerk zu Ihrer Anmeldung vom 31.01.2022  
für den Maßnahmenplan nach Nummer 7.2.1 der KommStrabauFöRL M-V**

**hier: Neubau und Sanierung Gehwege an der Wismarschen Straße in Kröpelin  
mit Straßenbeleuchtung**  
(Bezeichnung des Vorhabens)

Die Bewilligungsbehörde hat das o.g. Bauvorhaben nicht-/ erst<sup>\*)</sup> für einen späteren Zeitraum in den Maßnahmenplan nach Nummer 7.2.1 der KommStrabauFöRL M-V aufgenommen.

Die Zuwendung erfolgt voraussichtlich mit einem Zuwendungssatz in Höhe von ..65.. % bis zu einem Höchstbetrag von ...**293.500,00**...EUR. Das Vorhaben wurde für den voraussichtlichen Bewilligungszeitraum **2023 – 2024** mit folgenden Jahresbeträgen in den Maßnahmenplan aufgenommen.

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>erwarteter Zuwendungsbetrag</u>
2023	200.000,00 EUR
<del>2024</del>	93.500,00 EUR
<i>2024</i>	

Begründung:

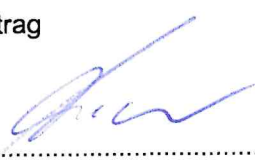
Die Sanierung und der Neubau der Gehwege entlang der Wismarschen Straße in der OD Kröpelin wird nach Nummer 2.3 KommStrabauFöRL M-V mit einem Fördersatz von 65 v.H. der förderfähigen Ausgaben aufgenommen.

Die Straßenbeleuchtung wird den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zugeordnet.

Die Planungsleistungen nach HOAI sind außer Lph 8 und die örtliche Bauleitung (ohne Nebenkosten) nicht zuwendungsfähig. Reichen Sie den Ing.-vertrag mit der Entwurfsplanung und dem formgebundenen Antrag nach Nummer 7.2.2 KommStrabauFöRL M-V fristgerecht bis 31. Juli 2022 in 2-facher Ausfertigung ein.

Aus dieser Mitteilung ergibt sich keine Zusage und kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Alle wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung oder Planung, sind unverzüglich mitzuteilen. Sofern das Vorhaben in das Programm aufgenommen wurde, stellen Sie entsprechend Nummer 7.2.2 KommStrabauFöRL M-V rechtzeitig einen Antrag auf Förderung.

Im Auftrag

  
.....  
(Unterschrift / Stempel Bewilligungsbehörde)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Antrag**  
**auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen**  
**nach Nummer 7.2.2 der Kommunalen Straßenbauförderrichtlinie**  
(in zweifacher Ausfertigung einzureichen)

Stadt Kröpelin  
Markt 1  
18236 Kröpelin

.....  
(Antragsteller)

Kröpelin, 15.07.2022

.....  
(Ort, Datum)

An

Straßenbauamt Stralsund  
18439 Stralsund  
Greifswalder Chaussee 63b .....  
(Bewilligungsbehörde)

über

.....

Ich/Wir\*) beantrage/n\*) die Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 7.2.2 der Kommunalen Straßenbauförderrichtlinie (KommStrabauFöRL M-V)

in Höhe von... 438.778,90 EUR für folgenden Zweck:

Neubau und Sanierung Gehwege an der Wismarschen Straße mit Straßenbeleuchtung

.....  
in Kröpelin

.....  
(Bezeichnung des Vorhabens)

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 20.. / in den Haushaltsjahren 20.. bis 20..)\*) nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen beigefügt (siehe auch Nummer 7.2.2.1 der KommStrabauRL M-V):

- a) Bauentwurf in Anlehnung an RE 2012,
- b) Auszug aus dem Verkehrsplan oder gleichwertigem Plan\*\*),
- c) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens,
- d) Finanzierungsplan (Nummer 2), Nachweis für die Bereitstellung der Eigenmittel sowie die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anlage 2a),
- e) Konzessionsverträge mit Versorgungsunternehmen,
- f) Erklärung der Barrierefreiheit (Anlage 2b),
- g) Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes,
- h) Aktuelle Datenauswertung zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit aus dem „rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“.

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

\*\*) Wenn nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt



**Anlage 2**  
**(zu der Nummer 7.2.2.1)**

Seite 2 von 2  
877.199,12 EUR

2. Die Gesamtausgaben betragen: ..... 877.199,12 EUR  
Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen: ..... 654.568,42 EUR

Die Finanzierung wird wie folgt aussehen:

- a) Zuwendungen des Landes aus der KommStrabauFöRL M-V: ..... 438.778,90 EUR
- b) Zuwendungen des Landes aus ergänzenden Landesmitteln: ..... 0,00 EUR
- c) Eigenmittel des Antragstellers: ..... 438.420,22 EUR
- d) Beiträge Dritter: ..... 0,00 EUR

3. Von der voraussichtlichen Gesamtzuwendung nach Nummer 2 Buchstabe a beantrage/n\*) ich/wir\*) für das Haushaltsjahr 2023 einen Teilbetrag von:

..... 200.000,00 ..... EUR  
(voraussichtlicher Jahresbedarf)

4. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Zuwendungsbetrag (EUR)</u>
2024	..... 238.420,22 .....
20..	..... .....

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

..... Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin .....

6. Die Zuwendungen sind auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

DE16 1203 0000 0000 1022 77 .....	BYLADEM1001 .....
(IBAN)	(BIC)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ich/Wir\* erkläre/n\* ferner, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. werde/n\*) ich/wir\*) den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.



**Stadt Kröpelin**  
Der Bürgermeister  
Markt 1

(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Antragstellers)

J. Schmidt  
2. Stellv. Bürgermeisterin

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

\*\*) Wenn nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt

### Zuwendungsfähige Ausgaben


Anlage zum Antrag vom 15.07.2022  
Vorhaben Neubau, Sanierung Gehweg Wismarsche Straße in Kröpelin mit Str.beleuchtung  
Gesamtausgaben .....877.199,12 EUR

#### Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1. Grunderwerbsausgaben lt. Kostenvoranschlag .....5.000,00 EUR  
Hiervon sind abzusetzen:  
a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV), .....0,00 EUR  
nach dem Baugesetzbuch (BauGB), .....0,00 EUR  
Kommunalabgabengesetz (KAG M-V).....  
b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sind .....0,00 EUR  
c) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben .....0,00 EUR  
insgesamt abzusetzen:.....5.000,00 EUR  
zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben ..... 5.000,00 EUR

2. Bauausgaben lt. Kostenvoranschlag .....769.431,39 EUR  
Hiervon sind abzusetzen:  
a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach dem FStrG, EBKrG, StrWG - MV, .....0,00 EUR  
nach dem BauGB, KAG M-V .....0,00 EUR  
b) sonstige nicht zuwendungsfähige Bauausgaben .....114.862,97 EUR  
c) Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus ihrer Veräußerung .....0,00 EUR  
insgesamt abzusetzen:.....114.862,97 EUR  
zuwendungsfähige Bauausgaben ..... 654.568,42 EUR

3. Baunebenkosten lt. Kostenvoranschlag.....	102.767,73 EUR
Hiervon sind abzusetzen:	
a) Verwaltungsausgaben; insbesondere	
Ausgaben für Entwurfsbearbeitung .....	82.291,69 EUR
insgesamt abzusetzen:.....	82.291,69 EUR
zuwendungsfähige Baunebenkosten	<u>20.476,04 EUR</u>
4. Zuwendungsfähige Ausgaben gesamt	<u><u>675.044,46 EUR</u></u>

  
.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Antragstellers)  
J. Schmidt  
2. Stellv. Bürgermeisterin

**Stadt Kröpelin**  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
18357 Kröpelin





Stadt Kröpelin  
Markt 1  
18236 Kröpelin

.....  
(Antragsteller)

Kröpelin, 15.07.2022

.....  
(Ort, Datum)

An     Straßenbauamt Stralsund  
.....  
       Greifswalder Chaussee 63 b  
.....  
       18439 Stralsund  
.....  
(Bewilligungsbehörde)

### Gewährung einer Zuwendung nach der Kommunalen Straßenbauförder- richtlinie

Neubau und Sanierung Gehwege an der Wismarschen Straße mit Straßenbeleuchtung Kröpelin  
(Bezeichnung des Vorhabens)

Der Antragsteller erklärt,

dass das o. g. Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht.

\*)

- Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte angehört worden.  
Die Stellungnahme ist beigefügt.
- Bei der Vorhabensplanung sind die entsprechenden Verbände gemäß § 10 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes angehört worden (wenn eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt).

  
.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift und  
Stempel des Antragstellers)  
J. Schmidt  
2. Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Kröpelin  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
18236 Kröpelin





**Von:** Carsten Schersch  
**Gesendet:** 07.04.2022 17:29  
**An:** Jana Schmidt  
**Betreff:** Empfehlung Wismarsche Straße  
**Anlagen:** Empf. Gehweg Wism. Straße.pdf

Sehr geehrte Frau Schmidt,  
anbei die Empfehlung zur Wismarschen Straße zu Ihrer Verwendung.  
Mit freundlichen Grüßen  
Carsten Schersch.

---

Beirat für Menschen mit Behinderungen des  
Landkreis Rostock  
Carsten Schersch  
1.stellv. Vorsitzender  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

Fax: +49 (0) 3843 755 128 00  
Mobil: +49 (0) 173 611 179 3

Mail: [carsten.schersch@googlemail.com](mailto:carsten.schersch@googlemail.com)  
oder: [behindertenbeirat@lkros.de](mailto:behindertenbeirat@lkros.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.  
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie  
diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, so beachten Sie bitte, dass jede Form der  
Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

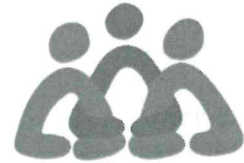
Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.



LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

Stadt Kröpelin  
Bauamtsleiterin  
Frau J. Schmidt  
Markt 1  
18236 Kröpelin

per E-Mail: [Jana.Schmidt@stadt-kroepelin.de](mailto:Jana.Schmidt@stadt-kroepelin.de)



**RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN**  
**Carsten Schersch**  
**1.stellv. Vorsitzender**  
**Telefon: 0173 611 179 3**

Beirat für Menschen mit  
Behinderungen  
Telefon: 03843 755-12463  
Telefax: 03843 755-12800  
Handy: 0176 157 601 03  
E-Mail: [behindertenbeirat@lkros.de](mailto:behindertenbeirat@lkros.de)

Datum 07.04.2022

**Betreff: Erneuerung/Neubau Gehwege an der Wismarschen Straße  
von der Lagerstraße bis zur Straße „Klärwerk“ in der Stadt Kröpelin**

Sehr geehrte Frau Schmidt,

vielen Dank für die Einbeziehung unseres Beirates in o.g.  
Bauvorhaben.

Nach dem Beratungsgespräch am heutigen Tag mit dem  
Bürgermeister Herrn Gutteck, dem Planer Herrn Richter, Ihnen, Herrn  
Schumann und Schersch vom Beirat, möchte wir noch ein paar  
Hinweise und Anmerkungen geben.

In den Planungsunterlagen Blatt 1 muss der Übergang, wie erläutert,  
als ungesicherter Übergang, wie in den Zeichnungen des  
Landkreises angegeben, gestaltet werden. Für die Ein- und Ausfahrten  
zu den Grundstücken empfehlen wir eine kleinere Aufpflasterung  
bzw. in einer größeren Struktur. So sind sie besser für  
sehbehinderte Menschen, auch Langstockgeher und -geherinnen  
wahrnehmbar.

Bei Blatt 2 ist die teilweise 1.00m breite Gehwegbreite als  
Kompromiss von uns akzeptabel, da ja noch der Sicherheitsstreifen  
von 55cm als Ausweichbereich genutzt werden kann.

Zu Blatt 5: An den Ein- und Ausfahrten der Tankstelle sollten aus  
Sicherheitsgründen Noppenfelder über die gesamte Breite des

**BESUCHERADRESSEN**

**HAUPTSITZ**  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

**STANDORT BAD DOBERAN**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan

**Telefon** 03843 755-0  
**Telefax** 03843 755-10810

**ALLGEMEINE SPRECHZEITEN**  
nach Vereinbarung

**BEHINDERTENBEIRAT@LKROS.DE**  
**BEHINDERTENBEIRAT-LKROS.DE**

Gehweges gelegt werden. So wird zusätzlich die Aufmerksamkeit des/der Gehwegnutzers/Gehwegnutzerin auf diese gelenkt.

Am Ende des Gehweges auf Blatt 6 ist auf das Ende des Gehweges aufmerksam zu machen. Dies kann mittels über die gesamte Breite verlaufende Rillenplatten (quer zur Laufrichtung) erfolgen.

Unter Beachtung unserer Anmerkungen bei der Ausführung des Bauvorhabens, stimmen wir diesem zu und wünschen ein gutes Gelingen.

Gern stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Ich verbleibe  
mit freundlichen Grüßen  
i.A.



**Carsten Schersch**

[carsten.schersch@googlemail.com](mailto:carsten.schersch@googlemail.com)



# Ingenieurvertrag

Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen – Stufenvertrag  
(§ 41 bis § 48 HOAI, Anlagen 12 und 13 zur HOAI)

Zwischen

Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin

– Auftraggeber (AG) –

und

ROGA Ingenieurbüro GmbH, Adolf-Wilbrandt-Str. 11, 18055 Rostock

– Auftragnehmer (AN) –

wird auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung 2013 und der anhängenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) folgender Ingenieurvertrag geschlossen.

## 1. Planungsaufgabe

Gegenstand des Vertrags ist die Planung gemäß Ziffer 2 der im Nachfolgenden näher beschriebenen Baumaßnahme:<sup>1)</sup>

### 1.1 Ingenieurbauwerk <sup>1)</sup>

Bauwerk

Anlage

Wasserversorgung  Abwasserentsorgung  Wasserbau (ausgenommen Freianlagen nach § 39 Abs. 1 HOAI)  Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten (ausgenommen Anlagen nach § 53 HOAI)  Abfallentsorgung

konstruktives Ingenieurbauwerk für Verkehrsanlagen

Einzelbauwerk, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste

### 1.2 Verkehrsanlage <sup>1)</sup>

Anlage des Straßenverkehrs (ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Abs. 1 HOAI, § 45 HOAI)

Anlage des Schienenverkehrs

Anlage des Flugverkehrs

### 1.3 Sonstiges Bauwerk und sonstige Anlagen <sup>1)</sup>

Deponie für unbelasteten Erdaushub

Sanierung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten

selbstständiger Geh- und Radweg

Anpassung landwirtschaftlicher Wege, Geh- und Radwege an vorhandene Straße

Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen

als  Neuanlage  Wiederaufbau  Erweiterungsbau  Umbau  Modernisierung  Instandhaltung  Instandsetzung<sup>1)</sup>

auf dem Grundstück/den Grundstücken:

in: Kröpelin

Flur-Nr.: Gemarkung Kröpelin, Flur 1, FS 76/5

Eigentümer: Stadt Kröpelin

### 1.4 Leistungsziele

1.4.1  gemäß vorhandenen Unterlagen:

gemäß folgender Leistungsbeschreibung:

1.4.2 Anforderungen an Qualität/Standard: ZTV's Straßenbau

1.4.3 Anforderungen an die Gestaltung:

1.4.4 Anforderungen an Flächen-/Raumprogramme:

1.4.5 Anforderungen an Funktionen: straßenbegleitender Gehweg einschl. Straßenbeleuchtungsanlage

1.4.6 Anforderungen an die Technik:

1.4.7 Anforderungen an Baukosten und Baunebenkosten:

1.5 Leistungsablauf



Planung und Bauausführung erfolgen in Stufen gemäß Ziffer 2.1.10 dieses Vertrages.  
 Vorgestellter Planungs- und Bauabwicklungszeitraum: Genehmigungsplanung: Juni 2021

**2. Leistungsumfang (werkvertraglicher Teil)**

2.1 Beauftragte Grundleistungen nach Maßgabe der angeführten Leistungsphasen gemäß § 3 Abs. 2, § 43 bzw. § 47 HOAI und Anlage 12 Nr. 12.1 bzw. Anlage 13 Nr. 13.1 zur HOAI sowie nach Ziffer 2.1.10 dieses Vertrages (Stufenbeauftragung).<sup>1)</sup>

- 2.1.1  Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
- 2.1.2  Leistungsphase 2 Vorplanung
- 2.1.3  Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
- 2.1.4  Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
- 2.1.5  Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
- 2.1.6  Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
- 2.1.7  Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- 2.1.8  Leistungsphase 8 Bauoberleitung
- 2.1.9  Leistungsphase 9 Objektbetreuung

Folgende Leistungen sind nicht enthalten bzw. werden zusätzlich beauftragt: -

Der AG ist zur Teilabnahme nach Erfüllung der Leistungsphase 8 Bauoberleitung verpflichtet, wenn auch die Leistungsphase 9 übertragen ist.

2.1.10 Stufenweise Beauftragung

- 2.1.10.1 Der AG beauftragt den AN zunächst in der 1. Leistungsstufe mit den Leistungsphasen 1 bis 4<sup>1)</sup> (Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.4<sup>1)</sup> dieses Vertrages).
- 2.1.10.2 Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung des Objekts den AN mit den weiteren Leistungen nach Ziffer 2.1.5<sup>1)</sup> bis Ziffer 2.1.9<sup>1)</sup> dieses Vertrages – einzeln oder im Ganzen – zu beauftragen. Diese Auftragserteilung erfolgt schriftlich.
- 2.1.10.3 Der AN hat keinen Anspruch auf die weitere Beauftragung, verpflichtet sich jedoch zur Leistungserbringung bei Beauftragung. Die stufenweise Beauftragung begründet keinen Anspruch auf ein erhöhtes Honorar.

2.2 Beauftragte Besondere Leistungen

2.2.1 Dem AN werden folgende Besondere Leistungen übertragen (§ 3 Abs. 3 HOAI, Anlage 12 Nr. 12.1 rechte Spalte bzw. Anlage 13 Nr. 13.1 rechte Spalte zur HOAI):<sup>1), 2)</sup> -

2.2.2  <sup>1)</sup>Der AG überträgt dem AN als Besondere Leistung die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI, Anlage 12 Nr. 12.1 Lph. 5 rechte Spalte zur HOAI für das in der Ziffer 1.1 des Vertrags genannte Ingenieurbauwerk in folgenden Bereichen:  
 Druckbelüftung von Wasserbelebungsbecken  Faulbehälteranlagen  Schlammmentwässerungsanlagen  zentrale Schaltwarte  Sonstiges:  
 Diese Planung beinhaltet:<sup>2)</sup>

2.2.3  <sup>1)</sup>Der AG überträgt dem AN als Besondere Leistung nach der Anlage 12 Nr. 12.1 Lph. 8 rechte Spalte bzw. Anlage 13 Nr. 13.1 Lph. 8 rechte Spalte zur HOAI die örtliche Bauüberwachung.

**3. Honorierung des Auftragnehmers (preisrechtlicher Teil)<sup>1)</sup>**

Die nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags übertragenen Grundleistungen werden nach den jeweiligen Prozentsätzen des § 43 bzw. § 47 HOAI bewertet, es sei denn, dass nachfolgend insbesondere wegen Übertragung nicht aller Grundleistungen (§ 8 Abs. 2 HOAI) etwas anderes vorgesehen ist:

3.1.1	Prozentsätze:	Prozente nach HOAI	vereinbarte Prozente <sup>2)</sup>
	Lph. 1 Grundlagenermittlung	2 %	0 %
	Lph. 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	20 % <sup>3)</sup>	20 %
	Lph. 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	25 %	25 %
	Lph. 4 Genehmigungsplanung	5 % <sup>4)</sup> Ingenieurbauwerke 8 % Verkehrsanlagen	8 %
	Lph. 5 Ausführungsplanung	15 % <sup>5)</sup>	15 %
	Lph. 6 Vorbereitung der Vergabe	13 % Ingenieurbauwerke 10 % Verkehrsanlagen	10 %
	Lph. 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	4 %
	Lph. 8 Bauoberleitung	15 %	12 %



	Lph. 9 Objektbetreuung	1 %	1 %
	Gesamtprozente	100 %	95 %
3.1.2	Anrechenbare Kosten Für die Honorierung der übertragenen Grundleistungen gilt zusätzlich: <sup>1)</sup>		
3.1.2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar richtet sich nach §§ 4, 5, 6, 7, 12, 42, 44, bzw. §§ 46, 48 HOAI und hinsichtlich der anrechenbaren Kosten auch nach der DIN 276-4:2009-08, wenn die Parteien sich nicht auf eine der folgenden Honorarvereinbarungen einigen: -		
3.1.2.2	<input type="checkbox"/> Das Honorar wird auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach der HOAI unter einvernehmlicher Festlegung nachprüfbarer Baukosten berechnet.		
3.1.3	Honorarzone Die Baumaßnahme wird nach §§ 5, 44 bzw. 48 HOAI und Anlage 12 Nr. 12.2 bzw. Anlage 13 Nr. 13.2 zur HOAI in folgende Honorarzone eingeteilt: <sup>1), 2)</sup>		
	<input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerk, nämlich:	in Honorarzone:	
		in Honorarzone:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsanlage, nämlich:		
	Gehweg	in Honorarzone: III - Mindestsatz	
	Straßenbeleuchtungsanlage	in Honorarzone: I - Mindestsatz	
3.1.4	Honorarsatz Gemäß § 7 Abs. 1, § 44 bzw. § 48 HOAI wird für die dem AN übertragenen Leistungen folgender Honorarsatz vereinbart: Mindestsatz zzgl. 0 % <sup>2)</sup> der Differenz zwischen Höchstsatz und Mindestsatz. Damit ist auch die bau- und landschaftsgestalterische Beratung vergütet.		
3.1.5	<input type="checkbox"/> <sup>1)</sup> Abweichend von Ziffer 3.1.2 dieses Vertrags erfolgt die Honorierung nach Zeitaufwand (Ziffer 4 dieses Vertrags).		
3.1.6	<input type="checkbox"/> <sup>1)</sup> Abweichend von Ziffer 3.1.2 dieses Vertrags erfolgt die Honorierung pauschal. Das Pauschalhonorar beträgt €. <sup>2)</sup>		
3.2	Honorierung Besonderer Leistungen		
3.2.1	Für die nach Ziffer 2.2.1 dieses Vertrags beauftragten Besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien folgendes Honorar:		
	<input type="checkbox"/> Folgende Besondere Leistungen nach Ziffer 2.2.1 dieses Vertrags werden pauschal vergütet: <sup>2)</sup>		
	Pauschale	€	
	Pauschale	€	
	Pauschale	€	
	<input type="checkbox"/> Folgende Besondere Leistungen nach Ziffer 2.2.1 dieses Vertrags werden nach Zeit gemäß Ziffer 4 dieses Vertrags abgerechnet:		
3.2.2	Für die nach Ziffer 2.2.2 dieses Vertrags beauftragten Besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien folgendes Honorar:		
	<input type="checkbox"/> eine Pauschale in Höhe von € <sup>1), 2)</sup>		
	<input type="checkbox"/> Honorierung nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 4. dieses Vertrags <sup>1), 2)</sup>		
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:		
3.2.3	Honorierung der örtlichen Bauüberwachung nach Ziffer 2.2.3 des Vertrags <sup>1)</sup>		
	<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar bestimmt sich in Höhe von 2,0 % <sup>1), 2)</sup> der anrechenbaren Kosten der Baumaßnahme. Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach §§ 4, 5, 6, 42 bzw. 46 HOAI. Ausschlaggebend ist die Kostenberechnung, soweit diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung. Der AN hat gegenüber dem AG einen Anspruch auf Bekanntgabe der anrechenbaren Kosten.		
	<input type="checkbox"/> Die Honorierung erfolgt zu einem Festbetrag von €. <sup>1), 2)</sup>		
	<input type="checkbox"/> Die Honorierung erfolgt pauschal in Höhe von €. <sup>1), 2)</sup>		
	<input type="checkbox"/> Die Honorierung erfolgt nach Zeit. <sup>1)</sup>		
3.2.4	Soweit zur Erfüllung der übertragenen Planeraufgabe nach Ziffer 2 des Vertrags nicht schon durch diesen Vertrag beauftragte Besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI und Anlage 12 Nr. 12.1 bzw. Anlage 13 Nr. 13.1 zur HOAI erforderlich werden, macht der AN den AG auf den diesbezüglichen Bedarf aufmerksam. Die Parteien schließen diesbezüglich schriftlich eine gesonderte Honorarvereinbarung. Fehlt eine solche, erfolgt die Honorierung nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 4 dieses Vertrags.		

#### 4. Abrechnung nach Zeit

- 4.1 Sind Leistungen nach Zeit abzurechnen, werden folgende Stundensätze vereinbart:<sup>2), 6)</sup>
- |   |         |
|---|---------|
| für den AN selbst:  | 55,00 € |
| für den technischen oder kaufmännischen Mitarbeiter:                          | 46,00 € |
| für technische Zeichner und vergleichbare qualifizierte sonstige Mitarbeiter: | 41,00 € |
| anderweitige Mitarbeiter/-innen:  | €       |

- 4.2 Der Zeitaufwand ist dem AG anhand von Stundenbelegen nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

#### 5. Zuschläge und mitzuverarbeitende Bausubstanz (§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 6, § 48 Abs. 6 HOAI; § 2 Abs. 7, § 4 Abs. 3 HOAI)

- 5.1 Umbau-/Modernisierungszuschlag (§ 44 Abs. 6, § 48 Abs. 6 HOAI)

Der nach § 44 Abs. 6 bzw. § 48 Abs. 6 HOAI bis zu 33 % mögliche Umbau-/Modernisierungszuschlag beträgt 0 %.<sup>2), 7)</sup>

Begründung für die Höhe des Zuschlags: <sup>2)</sup>

- 5.2 Zuschlag bei Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 Abs. 2 HOAI)

Der Prozentsatz für die Leistungsphase 8 wird um 0 erhöht.<sup>2), 8)</sup>

Begründung für die Höhe des Zuschlags: <sup>2)</sup>

- 5.3 Mitzuverarbeitende Bausubstanz (§ 2 Abs. 7, § 4 Abs. 3 HOAI)

Die Vertragsparteien ermitteln und vereinbaren deren Umfang und Wert schriftlich zum Zeitpunkt der Kostenschätzung oder Kostenberechnung und sind sich darüber einig, dass eine Nachholung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

#### 6. Erfolgshonorar – Malushonorar (§ 7 Abs. 6 HOAI)

Die Parteien vereinbaren für den Fall einer Unterschreitung der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten um % ohne Verminderung des vertraglich vereinbarten Standards ein Erfolgshonorar von % des vereinbarten Honorars.<sup>2), 9)</sup>

Werden die einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten um %<sup>3)</sup> überschritten, reduziert sich das Honorar um %.<sup>2), 10)</sup>

Das gilt nicht, wenn die Erhöhung der anrechenbaren Kosten auf kostensteigernde Anordnungen des AG zurückgeht und der AN seiner Sachwalteraufgabe nachgekommen ist.

#### 7. Umsatzsteuer

Sämtliche anfallenden Honorare werden mit der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend § 16 HOAI beaufschlagt.

#### 8. Nebenkosten

- 8.1 Die Nebenkosten werden gemäß § 14 HOAI erstattet. Sie werden pauschal abgerechnet. Nicht enthalten sind die Reisekosten, diese werden auf Nachweis erstattet.

Die Pauschale wird mit folgendem Vom-Hundert-Satz des Gesamthonorars vereinbart: 4,0 %.<sup>2)</sup>

Die Pauschale erhöht sich auf 5 %<sup>2)</sup>, wenn im Rahmen der Leistungsphase 7, Arbeitsschritte a) + b) der Anlage 12 Nr. 12.1 bzw. Anlage 13 Nr. 13.1 zur HOAI, mehr als drei<sup>2)</sup> Exemplare der Vergabeunterlagen, gegliedert nach Gewerken, zu erstellen sind.

- 8.2 Für Fahrten von mehr als 15 km vom Sitz des AN wird bei Benutzung eines Pkw Kilometergeld erstattet. Es beträgt - €/km<sup>2)</sup>.

Ansonsten werden die entstandenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

- 8.3 Für Reisen im Einvernehmen mit dem AG erhält der AN als Tage- und Abwesenheitsgeld pauschal: bei Abwesenheit von vier bis acht Stunden: - €/Tag<sup>2)</sup>

bei mehr als acht Stunden Abwesenheit: - €/Tag<sup>2)</sup>

- 8.4 Der AN erhält Übernachtungskosten für sich selbst sowie Reisekosten und Tagegeld sowie Übernachtungskosten für Mitarbeiter auf Nachweis erstattet.

- 8.5 Sonstige Nebenkosten:

-<sup>2)</sup>

#### 9. Rechnungsstellung und Fälligkeit

- 9.1 Abschlagsrechnungen

Der AN ist zur Stellung von Abschlagsrechnungen nach § 15 Abs. 2 HOAI und der letzten Ziffer dieses Vertrags berechtigt, wenn die Vertragsparteien in der letzten Ziffer dieses Vertrags oder sonst eine Vereinbarung über Zeitpunkte getroffen haben, zu denen Abschlagsrechnungen gestellt werden dürfen.

- 9.2 **Schlussrechnung**  
Das Honorar aus einer Schlussrechnung wird fällig, wenn die übertragenen Leistungen abgenommen worden sind und die gestellte und überreichte Schlussrechnung prüffähig ist (§ 15 Abs. 1 HOAI). Das gilt auch für Teilschlussrechnungen (vgl. Nr. 5.1 und 10 der AVB).
10. **Änderungen des Leistungsumfangs (§ 10 Abs. 1, 2 HOAI)**
- 10.1 Ändern sich die anrechenbaren Kosten infolge einer einvernehmlichen Änderung des beauftragten Leistungsumfangs, sehen die Vertragsparteien Folgendes vor: Bestimmt sich das Honorar nach Ziffer 3.1.2.1, gilt Folgendes: Die geänderten anrechenbaren Kosten sind maßgeblich für die von der Änderung des Leistungsumfangs betroffenen Leistungsphasen.  
nach Ziffer 3.1.2.2, gilt Folgendes: Die Baukostenvereinbarung ist nach Maßgabe des geänderten Verhältnisses zu den geänderten anrechenbaren Kosten anzupassen, wobei Basis das Verhältnis der Baukostenvereinbarung zu den in der Lph. 3 ermittelten anrechenbaren Kosten ist.  
nach Ziffer 3.1.5, gilt Folgendes: Der durch die Änderung des beauftragten Leistungsumfangs ausgelöste Mehraufwand bestimmt sich nach dem damit verbundenen Aufwand und dem vereinbarten Stundensatz.  
nach Ziffer 3.1.6, gilt Folgendes: Die Pauschale ändert sich im Verhältnis der geänderten anrechenbaren Kosten zu den der Pauschalhonorarvereinbarung zugrunde liegenden anrechenbaren Kosten.  
Anderweitige sonstige Anpassungsvereinbarung: -<sup>2)</sup>.
- 10.2 Kommt es zur Wiederholung von Grundleistungen (§ 10 Abs. 2 HOAI, z.B. mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen), ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten ändern, sehen die Vertragsparteien Folgendes vor: Bestimmt sich das Honorar nach Ziffer 3.1.2.1, gilt Folgendes: Die wiederholte Grundleistung bestimmt sich nach den Parametern der HOAI unter Berücksichtigung des Anteils an der jeweiligen Leistungsphase.  
nach Ziffer 3.1.2.2, gilt Folgendes: Die wiederholte Grundleistung bestimmt sich nach den Parametern der HOAI unter Berücksichtigung des Anteils an der Leistungsphase.  
nach Ziffer 3.1.5, gilt Folgendes: Das Honorar bestimmt sich nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 4 dieses Vertrags.  
nach Ziffer 3.1.6, gilt Folgendes: Das Honorar bestimmt sich nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 4 dieses Vertrags.  
Anderweitige sonstige Honorarvereinbarung: -<sup>2)</sup>
- 10.3 **Verlängerung der Planungszeit**  
Begründen Anordnungen des AG oder sonstige Umstände, die in den Verantwortungsbereich des AG fallen, eine Verlängerung der Planungszeit, gilt Folgendes: Für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis einschließlich 4 ist ein Zeitraum von 12 Monaten<sup>2)</sup> vorgesehen. Für die Leistungsphase 5 ist ein Zeitraum von 6 Monaten<sup>2)</sup> vorgesehen. Wird diese Planungszeit aus Gründen, die dem AN nicht zugerechnet werden können und von diesem auch nicht zu vertreten sind, um mehr als 20 %, maximal 3 Monate<sup>2)</sup>, überschritten, ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu zahlen und zu vereinbaren. Der AN hat diese Mehraufwendungen auf der Grundlage einer für die vorgesehene Planungszeit darzustellenden realistischen Aufwandskalkulation nachzuweisen. Kürzere Planungszeitverlängerungen und damit verbundene Mehraufwendungen sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten.
- 10.4 **Verlängerung der Bauzeit**  
Für die Bauzeit und die Objektüberwachung ist ein Zeitraum von 2 Jahren Monaten/Jahren<sup>2)</sup> vorgesehen. Wird diese Bauzeit aus Gründen, die dem AN nicht zugerechnet werden können und von diesem auch nicht zu vertreten sind, um mehr als 20 %, maximal Monate<sup>2)</sup>, überschritten, ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu zahlen und zu vereinbaren. Der AN hat diese Mehraufwendungen auf der Grundlage einer für die vorgesehene Bauzeit darzustellenden realistischen Aufwandskalkulation nachzuweisen. Kürzere Bauzeitverlängerungen und damit verbundene Mehraufwendungen sind durch das vereinbarte Honorar abgegolten.
- 10.5 Diese nach Ziffer 10.3 und 10.4 zusätzliche Vergütung entfällt, wenn Planungs- oder Ausführungsänderungen oder sonstige vom AG angeordnete Maßnahmen zur Erhöhung der anrechenbaren Kosten führen und dadurch der Mehraufwand ausgeglichen wird. Gleiches gilt, wenn die berechnete Berechnung wiederholter Leistungen oder sonstige Honorierungsaspekte zu einem Ausgleich der Mehraufwendungen führen.
11. **Vertragsunterbrechung**  
Entsteht bei der Durchführung des Vertrags aus Gründen, die in der Sphäre des AG liegen, eine Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mit der Folge, dass AG in Annahmeverzug gerät, kann AN eine angemessene Entschädigung verlangen (§ 642 BGB).

**12. Haftpflichtversicherung**

Vor Ausführung des Vertrags hat der AN dem AG den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen müssen sich mindestens belaufen auf:

3.000.000,00 € für Personenschäden<sup>2)</sup>

500.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden<sup>2)</sup>

**13. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für die Sachmängelansprüche des AG gegenüber dem AN beträgt fünf Jahre, es sei denn, die Parteien haben in der letzten Ziffer dieses Vertrags eine besondere Vereinbarung geschlossen. Wegen der Einzelheiten für den Beginn der Frist wird auf die Nr. 11 der AVB verwiesen.

**14. Anzuwendende Vorschriften und Vertragsbestandteile**

14.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI) sind Vertragsbestandteil. Ergänzend gelten die Regelungen der HOAI und des allgemeinen Werkvertragsrechts gemäß §§ 631 ff. BGB.

14.2 Folgende technische Bestimmungen und Regelungen hat der AN insbesondere zu beachten:<sup>2)</sup>

Zusätzliche Vertragsbedingungen:

-

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen:

ZTV's Straßen- und Brückenbau

Richtlinien:

Merkblätter:

Sonstiges:

Das Honorarangebot vom 10. Oktober 2019 ist Bestandteil des Ingenieurvertrages.

**15. Zusatzvereinbarungen<sup>11)</sup>**

-keine-

**ROGA** Ingenieurbüro GmbH  
Adolf-Wilbrandt-Straße 11  
18055 Rostock  
Tel. 0391 / 69 04 85  
Fax 0361 / 69 04 86

**Stadt Kröpelin**  
Der Bürgermeister

Markt 1

18236 Kröpelin

Kröpelin, 12.11. 2020

Rostock, 23.11. 2020

Ort, Datum

Tel. (038292) 8 51 - 0 • Fax 8 51-10

Ort, Datum

Auftraggeber (AG)

T. Gutheck  
Bürgermeister

J. Schulte  
1. Stellv. Bürgermeister

Auftragnehmer (AN)

<sup>1)</sup> Bitte das Gewollte ankreuzen.

<sup>2)</sup> Leerstellen ausfüllen oder abweichend ausfüllen, wenn etwas anderes gewollt ist.

<sup>3)</sup> Bei Objekten nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 und 7 (das sind konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen und sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste), die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10 % bewertet (§ 43 Abs. 2 HOAI).

<sup>4)</sup> Die Vertragsparteien können bezüglich Leistungsbild Ingenieurbauwerke bei Auftragserteilung vereinbaren, die Leistungsphase 4 mit mehr als 5 bis zu 8 % zu bewerten, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist (§ 43 Abs. 3 Nr. 1 HOAI).

<sup>5)</sup> Die Vertragsparteien können bezüglich Leistungsbild Ingenieurbauwerke bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die Leistungsphase 5 mit mehr als 15 bis zu 35 % bewertet wird, wenn in der Leistungsphase 5 ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich ist (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 HOAI).

<sup>6)</sup> Die Neufassung der HOAI kennt seit 2009 keine Regelung der Stundensätze. Diese sind frei vereinbarungsfähig.

<sup>7)</sup> Der Umbau-/Modernisierungszuschlag darf ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad bis zu 33 % des für die beauftragten Grundleistungen ermittelten Honorars schriftlich vereinbart werden (§ 44 Abs. 6 bzw. § 48 Abs. 6 HOAI). Fehlt eine Regelung, wird nach § 6 Abs. 2 HOAI unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 % ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.



- 8) Der Prozentsatz für die Leistungsphase 8 kann durch schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung um bis zu 50 % erhöht werden (§ 12 Abs. 2 HOAI).
- 9) Das Erfolgshonorar darf bis zu 20 % des vereinbarten Honorars betragen und muss schriftlich vereinbart werden (§ 7 Abs. 6 HOAI).
- 10) Das Malushonorar kann in Höhe von bis zu 5 % des Honorars vereinbart werden (§ 7 Abs. 6 HOAI).
- 11) Insbesondere die Teilabnahme nach Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 8 bei Beauftragung auch mit der Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9) sollte Gegenstand einer besonderen Vereinbarung der Vertragspartner sein.



# Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

## 1. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- 1.1 AN ist verpflichtet, die ihm übertragene Leistung unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und rechtlichen Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zu erbringen. AN hat dabei die gültigen DIN-Normen, sonstigen einschlägigen Regelwerke und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt, wenn nicht in der letzten Ziffer des Vertrags ein anderer Technikstand als maßgeblich vereinbart wird oder sich ein solcher nach dem Objektzuschnitt ergibt. Sollten Regelwerke in Überarbeitung oder sonstige Unklarheiten vorhanden sein, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse oder die Güte und die Qualität der Leistung sein könnten, ist der AG hierauf schriftlich aufmerksam zu machen.
- 1.2 AN hat die Leistungen in enger Koordinierung mit den anderen Planungsbeteiligten und mit Rücksicht auf deren Leistungen zu erbringen. Auf Planungsgesichtspunkte mit Auswirkungen auf die Planungen und Berechnungen anderer Planungsbeteiligter ist aufmerksam zu machen.
- 1.3 AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erfüllen, dass die anderen Planungsbeteiligten ihrerseits zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Leistung in der Lage sind.
- 1.4 Pläne sind eindeutig zu kennzeichnen. Werden Pläne anderen Planungsbeteiligten überlassen, erfolgt dies nachweisbar unter Erstellung entsprechender Planlieferlisten.  
Die auftragsgemäß erstellten Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen usw. sind in dreifacher Fertigung, sachgerecht gefaltet und in Ordnern gesammelt sowie unter vorangestellter Auflistung der für die Planung wichtigen Daten (Auftragsdatum, Erhalt der Pläne, erteilter Änderungsauftrag usw.) zu übergeben; sämtliche Zeichnungen hat AN als Verfasser zu unterzeichnen.
- 1.5 Änderungen des Leistungsumfangs im Verlauf der Planungsabwicklung sind nachweisbar zu dokumentieren.
- 1.6 Nach Beendigung der Leistungen des AN und nach deren Honorierung kann der AG verlangen, dass ihm die Pausen der Originalzeichnungen und die sonstigen Unterlagen ausgehändigt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre; vor Vernichtung der Unterlagen wird der AN diese dem AG zur Übernahme anbieten.

## 2. Pflichten des Auftraggebers (AG)

- 2.1 AG hat AN bei Durchführung des Auftrags zu unterstützen, gestellte Fragen unverzüglich zu beantworten, erforderliche Planungsunterlagen rechtzeitig vorzulegen, erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeizuführen und das Ergebnis einer Prüfstatik den betroffenen Planungsbeteiligten mitzuteilen.
- 2.2 Weisungen an die am Bau Beteiligten erteilt der AG nur im Einvernehmen mit den betroffenen Planungsbeteiligten.
- 2.3 Die Abnahme von Leistungen der ausführenden Unternehmer erfolgt durch AG in Abstimmung mit AN. Vorbehalte, z.B. hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe, erklärt der AG. Die auch mit der Lph 8 beauftragten Architekten und Ingenieure für Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen haben den AG auf die Notwendigkeit einer Vorbehaltserklärung aufmerksam zu machen.

## 3. Vertretung des AG

- 3.1 AN ist nicht der Vertreter des AG und deshalb zum Abschluss von Verträgen oder zur Erteilung von Zusatzaufträgen namens des AG nicht bevollmächtigt.
- 3.2 Ergibt sich die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Planungs- oder Baubeteiligter, macht AN den AG nachweisbar darauf aufmerksam.
- 3.3 Im Rahmen seines Auftrags ist AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren; Weisungen sind im Bedarfsfall gegenüber den betroffenen Baubeteiligten zu erklären. Ist Gefahr im Verzug, darf der AN zur Vermeidung eines erheblichen Schadens oder sonstiger erheblicher Nachteile überschaubare finanzielle Verpflichtungen für den AG eingehen, wenn dessen Einverständnis nachweisbar und situationsbedingt nicht mehr zu erhalten war, die Maßnahme dringend zu ergreifen war und der Vermeidung eines Schadens diene.

## 4. Leistungen des AN

Der seitens des AG mit dem Planungsauftrag verfolgte Erfolg bestimmt Leistungsinhalt, Leistungsumfang und die Art und Weise der Leistung. Stellt die beauftragte Leistung diesen Erfolg nicht sicher, macht AN schriftlich hierauf aufmerksam (Bedenkenanmeldung).

## 5. Vergütung und Fälligkeit – Rechnungstellung

- 5.1 AN ist auch zur Stellung von Teilschlussrechnungen berechtigt. Teilschlussrechnungen können für abzunehmende Teilleistungen gestellt werden, insbesondere bei Stufenbeauftragung und gemäß Nr. 10 AVB.
- 5.2 Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind Rabatte, Boni, Provisionen und Abgebote zu berücksichtigen. Skonti, Mängelansprüche, Mängelbeseitigungskosten, Sicherheitseinbehalte oder Vertragsstrafeansprüche und sonstige den Bauwert nicht beeinflussende Ansprüche des AG bleiben unberücksichtigt.
- 5.3 Scheitert die Objektrealisierung, sodass es zur Kostenberechnung nicht kommt, bestimmen sich die anrechenbaren Kosten nach der Kostenschätzung. Verwirkt der AG das Objekt unter Zuziehung eines Planers oder allein, hat der AN einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Kostenermittlungsergebnisse. Bestimmen sich die anrechenbaren Kosten nach einer Baukostenvereinbarung und scheitert die Objektrealisierung, erfolgt die Abrechnung nach dieser Vereinbarung.

## 6. Aufrechnungsmöglichkeit

Gegen die Honorarforderung des AN kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet werden. Das gilt nicht, wenn die Gegenforderung Fertigstellungsmehrkosten oder Mängelbeseitigungskosten zum Gegenstand hat, die infolge Leistungsmängel entstanden sind.

## 7. Haftung des AN

- 7.1 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet AN unbeschränkt. Das gilt auch bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- 7.2 Bei einfacher (leichter, gewöhnlicher) Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des AN dem Grunde und der Höhe nach auf den Schadensumfang, der dem Grunde und der Höhe nach durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist oder hätte objektangemessen gedeckt werden können. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Kardinal- oder Hauptpflichten mit der Folge, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 7.3 Im Fall seiner Inanspruchnahme kann AN verlangen, dass zunächst ihm die Schadensbeseitigung übertragen wird.
- 8. Kündigung**
- 8.1 Die Kündigungsmöglichkeiten bestimmen sich nach dem BGB.
- 8.2 Erfolgt die Kündigung aus einem Grund, den AN zu vertreten hat, steht diesem ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
- 8.3 In den übrigen Fällen erhält der AN das volle Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen; für die infolge der Kündigung entfallenden Leistungen erhält der AN das volle Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen. Anrechnungspflichtig ist auch, was AN aus Ersatzaufträgen erhält oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 9. Urheberrecht, Nutzung und Planung**
- 9.1 Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.
- 9.2 AG hat das Recht, die Planung nur für die in Ziffer 1 des Vertrags beschriebene Baumaßnahme zu nutzen.
- 9.3 Der AG ist in der Regel – auch nach Honorierung der Planungsleistungen bis zur Lph 4 – nicht berechtigt, das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden, wenn urheberrechtliche Gesichtspunkte dies ausschließen.
- 9.4 Änderungen des Bauwerks sind bei Einschlägigkeit urheberrechtlicher Gesichtspunkte ohne Mitwirkung des AN unzulässig, es sei denn, dessen Mitwirkung ist für AG unzumutbar.
- 9.5 AG ist verpflichtet, AN auch nach Beendigung des Vertrags den Zutritt zum Bauobjekt zu gestatten, damit dieser den Zustand der seine Planungen betreffenden Leistungen feststellen und fotografische oder sonstige Aufnahmen anfertigen kann.
- 10. Abnahme**
- 10.1 Es gilt § 640 BGB.
- 10.2 Anwendungsbereich: Leistungsbilder nach Teil 2, 3 und Teil 4 Abschnitt 2 HOAI. Ist AN, soweit nach dem beauftragten Leistungsbild einschlägig, auch die Leistungsphase 9 übertragen, ist AG nach Erbringung der Leistungsphase 8 zur Teilabnahme verpflichtet. Sonstige Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 10.3 Anwendungsbereich: Tragwerksplanung. Ist AN zusätzlich mit der Mitwirkung bei der Vergabe (Lph 7), Objektüberwachung (Lph 8), Dokumentation und Objektbetreuung (Lph 9) als Besondere Leistungen – insgesamt oder teilweise – beauftragt, ist AG nach Erbringung der Lph 1 bis 6 zur Teilabnahme der Leistungen in diesen beauftragten Leistungsphasen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für jede der genannten Besonderen Leistungen nach deren Erbringung.
- 10.4 Anwendungsbereich: Bauphysik, Anlage 1 Nr. 1.2 zur HOAI – Leistungsbild Bauphysik: Ist AN zusätzlich mit der Lph 8 oder der Lph 9 der Anlage 1 Nr. 1.2 zur HOAI als jeweils Besondere Leistung beauftragt, ist AG nach Erbringung der Lph 1 bis 7 zur Teilabnahme der Leistungen in diesen beauftragten Leistungsphasen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für jede der genannten Besonderen Leistungen nach deren Erbringung.
- 10.5 Anwendungsbereich: Geotechnik, Anlage 1 Nr. 1.3 zur HOAI – Leistungsbild Geotechnik: Ist AN zusätzlich mit den Besonderen Leistungen Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine und/oder geotechnischen Freigaben beauftragt, ist AG nach Erbringung der beauftragten Grundleistungen zur Teilabnahme dieser Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für die genannten Besonderen Leistungen.
- 10.6 Anwendungsbereich: Ingenieurvermessung, Anlage 1 Nr. 1.4: Die Abnahme erfolgt nach Erbringung der beauftragten Leistungen.
- 10.7 Stufenweise Beauftragung: Bei stufenweiser Beauftragung erfolgt eine Abnahme der einzelnen erbrachten Stufen.
- 11. Verjährung**
- 11.1 Für die Verjährung der Sachmängelansprüche des AG gegen AN ist die gesetzliche Regelung maßgebend (fünf Jahre nach § 634a BGB), es sei denn, die Vertragspartner haben im Vertrag Abweichendes vereinbart.
- 11.2 Beginn der Verjährung der Sachmängelansprüche
- 11.2.1 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Gesamtleistung des AN oder bei zulässiger Teilabnahme mit der insoweit abgenommenen Teilleistung.
- 11.2.2 Werden AN nur einige Leistungen übertragen, beginnt die Verjährung mit deren Abnahme, die, soweit AN lediglich Planungsleistungen übertragen worden sind, auch in der beanstandungsfreien Entgegennahme und Benutzung der Leistungen des AN bei der weiteren Objektverwirklichung liegt.
- 11.3 Die Verjährung des Honoraranspruchs beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Abschlags-, Teilschluss- oder Honorarschlussrechnung – deren Prüfbarkeit vorausgesetzt – übergeben worden und bei Teilschlussrechnung oder Honorarschlussrechnung auch die Abnahme der Leistungen erfolgt ist.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden erfolgen aus Beweisgründen schriftlich.
- 12.2 Soweit in diesem Vertrag bestimmte Honorarordnungen zitiert sind, gelten bei Inkrafttreten neuer Honorarordnungen deren Bestimmungen sinngemäß.
- 12.3 Sollten Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Teile gelten nach Maßgabe des § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.



Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik  
Kröpelin (Landkreis Rostock)

Einwohner per 31.12. des Vorjahres: 4.752  
Erhebungsjahr: 2021

	Wert	Punkte
Ergebnishaushalt		
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr		
Jahresergebnis	1.878.594,97 €	
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00 €	
Ausgleich des Ergebnishaushalts	1.878.594,97 €	
Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen	Ja	0
	93,4%	-2
Jahresergebnis ausgeglichen?		
Finanzhaushalt	Ja	0
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.476.011,00 €	
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-157.200,00 €	-2
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.318.811,00 €	
Ausgleich des Finanzhaushalts		
Verhältnis der ordentlichen Einzahlungen zu den ordentlichen Auszahlungen	Ja	0
	99,9%	-1
Finanzplanungszeitraum		
Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums	2.683.194,00 €	
Ergebnis je Einwohner	564,65 €	0
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums	6.124.111,00 €	
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner	1.288,74 €	0
Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V		
Haushaltssicherungskonzept erforderlich?	Nein	0
Vann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht?	nicht relevant	0
Inhaltung des Überschuldungsverbots		
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres	29.168.073,15 €	0
Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums	29.972.673,00 €	0
In Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
In Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut	nicht relevant	0
Identifizierung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist	unbekannt	0
andere Kennzahlen		
Investitionskredite je Einwohner		
quote	201,88 €	
Investitionsquote	0,3%	
mittlere Restlaufzeit der Investitionskredite	15,5%	
	NaN	

fristenkongruente Finanzierung?	Ja	
Förderquote	27,9%	
Liquiditätskredite je Einwohner	0,00 €	
Forderungen je Einwohner	131,23 €	
Werthaltigkeit der Forderungen	87,2%	
freiwillige Leistungen je Einwohner	72,85 €	
Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen	4,4%	
Bemerkungen der Kommune	daten soweit erforderlich aus JA 2019	
Bemerkungen der RAB	k.A.	
<b>GESAMTPUNKTZAHL:</b>		<b>-5</b>
<b>LEISTUNGSGRUPPE:</b>	<b>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</b>	



Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
-------	---------	---------------	-------------

## Gesamtzusammenstellung

<b>Gewerk 1</b>	<b>Gehweg + Fuß- u. Radweg Wismarsche auf Seite 1 bis 22</b>	<b>EUR</b>	<b>646.581,00</b>
<b>Netto Summe</b>	<i>abzögl. Titel 1.10</i> 550.057,50	<b>EUR</b>	<b>646.581,00</b>
<b>MWSt</b>	104.510,92	<b>EUR</b>	<b>122.850,39</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<u>654.568,42</u>	<b>EUR</b>	<b>769.431,39</b>

Honorar - zuwendungsfähig  
 Zone III, Mindssatz  
 Grundhonorar 51.713,44 EUR  
 Phase 8 lt. Vertrag 12% 6.205,61

örtliche Bauüberwachung  
 lt. Vertrag 2% 11.001,15

Netto 17.206,76  
 MWSt 3.269,28  
 Brutto 20.476,04

.....  
 Ort / Datum

  
 Stadt Kröpelin  
 Der Bürgermeister  
 Markt 1  
 18236 Kröpelin  
 Rechtsverbindliche Unterschrift  
 Firmenstempel



Gesamthonorar

Gehweg Zone III, Mindestsatz

Kosten: 550.057,90 EUR

Grundhonorar

51.713,44 EUR

Phase 2-9 lt. Vertrag 95% 49.127,77

örtl. Bauüberw. lt. Vertrag 2% 11.001,15

Spaßenbeleuchtung Zone I Mindestsatz

Kosten: 96.523,50 EUR

Grundhonorar

22.038,18 EUR

Phase 2-9 lt. Vertrag 95% 20.979,03

örtl. Bauüberw. lt. Vertrag 2% 1.930,47

ZS 83.037,92

Nebenkosten 4% 3.321,52

Netto 86.359,44

MWSt 16.408,29

Brutto 102.767,73

## Panke

---

**Von:** Panke  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Juli 2022 09:18  
**An:** 'Waterstradt, Marion'  
**Betreff:** Antrag KommStrabauFöRL M-V Wismarsche Straße, Kröpelin  
**Anlagen:** Antrag.pdf

Sehr geehrte Frau Waterstadt,  
für den Neubau und die Sanierung der Gehwege an der Wismarschen Straße mit Straßenbeleuchtung in Kröpelin ist der Antrag mit Ingenieurvertrag und Entwurfsplanung in zweifacher Ausfertigung auf dem Postweg.  
Im Antragsformular sind Schreibfehler und daher sende ich Ihnen vorab das korrigierte Antragsformular mit der Bitte um Austausch.  
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.  
Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Cornelia Panke  
Bauamt

Stadt Kröpelin  
Der Bürgermeister  
Markt 1  
18236 Kröpelin  
Tel. 038292/851-42  
Fax 038292/851-10  
[panke@stadt-kroepelin.de](mailto:panke@stadt-kroepelin.de)  
[www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de)

Diese E-Mail ist nur für die adressierte Person bzw. Firma bestimmt. Sie kann vertrauliche bzw. rechtlich geschützte Informationen enthalten. Jede Weiterleitung, Verbreitung oder Verwendung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger ist untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie sie von Ihrem Computer.

This message is intended only for the use of the individual or entity to which it is addressed, and may contain information that is privileged, confidential and exempt from disclosure under applicable law. If the reader of this message is not the intended recipient, or the employee or agent responsible for delivering the message to the intended recipient, we hereby give notice that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this message in error, please delete the message and notify us immediately.

**Antrag**  
**auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen**  
**nach Nummer 7.2.2 der Kommunalen Straßenbauförderrichtlinie**  
(in zweifacher Ausfertigung einzureichen)

Stadt Kröpelin  
Markt 1  
18236 Kröpelin

.....  
(Antragsteller)

Kröpelin, 15.07.2022

.....  
(Ort, Datum)

An

Straßenbauamt Stralsund  
18439 Stralsund  
Greifswalder Chaussee 63b.....  
(Bewilligungsbehörde)

über

.....

Ich/Wir\*) beantrage/n\*) die Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 7.2.2 der Kommunalen Straßenbauförderrichtlinie (KommStrabauFöRL M-V)

in Höhe von... 438.778,90 EUR für folgenden Zweck:

Neubau und Sanierung Gehwege an der Wismarschen Straße mit Straßenbeleuchtung

in Kröpelin

.....  
(Bezeichnung des Vorhabens)

1. Das Vorhaben soll im Haushaltsjahr 20.. / in den Haushaltsjahren 20.. bis 20..)\*) nach den beiliegenden Unterlagen durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen beigefügt (siehe auch Nummer 7.2.2.1 der KommStrabauRL M-V):

- a) Bauentwurf in Anlehnung an RE 2012,
- b) Auszug aus dem Verkehrsplan oder gleichwertigem Plan\*\*),
- c) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens,
- d) Finanzierungsplan (Nummer 2), Nachweis für die Bereitstellung der Eigenmittel sowie die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anlage 2a),
- e) Konzessionsverträge mit Versorgungsunternehmen,
- f) Erklärung der Barrierefreiheit (Anlage 2b),
- g) Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes,
- h) Aktuelle Datenauswertung zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit aus dem „rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“.

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

\*\*) Wenn nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt

**Anlage 2**  
**(zu der Nummer 7.2.2.1)**

Seite 2 von 2

2. Die Gesamtausgaben betragen: ..... 877.199,12 EUR

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen: ..... 675.044,46 EUR

Die Finanzierung wird wie folgt aussehen:

a) Zuwendungen des Landes aus der KommStrabauFöRL M-V: ..... 438.778,90 EUR

b) Zuwendungen des Landes aus ergänzenden Landesmitteln: ..... 0,00 EUR

c) Eigenmittel des Antragstellers: ..... 438.420,22 EUR

d) Beiträge Dritter: ..... 0,00 EUR

3. Von der voraussichtlichen Gesamtzuwendung nach Nummer 2 Buchstabe a beantrage/n\*) ich/wir\*) für das Haushaltsjahr 2023 einen Teilbetrag von:

..... 200.000,00 ..... EUR  
(voraussichtlicher Jahresbedarf)

4. Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Zuwendungsbetrag (EUR)</u>
2024	..... 238.778,90 .....
20..	.....

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

..... Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin .....

6. Die Zuwendungen sind auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

DE16 1203 0000 0000 1022 77 ..... (IBAN)      BYLADEM1001 ..... (BIC)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Ich/Wir\* erkläre/n\* ferner, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. werde/n\*) ich/wir\*) den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

 **Stadt Kröpelin**  
Der Bürgermeister  
Markt 1

(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Antragstellers)

J. Schmidt  
2. Stellv. Bürgermeisterin

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen  
\*\*) Wenn nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt